

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Dezember 2007

Nr. 2007/2116

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2007

Einreihung Amtschreiber/in; Gleichstellung Praxislehrpersonen mit den übrigen Lehrpersonen

1. Ausgangslage

1.1 Amtschreibereien

Das Finanzdepartement hat im Verlaufe der letzten Jahre die Organisation der Amtschreibereien durch die Konzentration der Handelsregister- und Konkursämter und die Zusammenlegung der Amtschreibereien auf dem Platz Solothurn geändert. Dadurch sind grössere Organisationseinheiten entstanden und einzelne Amtschreibereien sind mit Sonderaufgaben angereichert worden. Diese organisatorischen Veränderungen wirken sich auch auf die Aufgaben der Führungskräfte, deren Anforderungen und Belastungen aus. Aus diesem Grunde stellte das Finanzdepartement Antrag, die Einreihung der Amtschreiber/innen neu zu definieren. Mit Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 2006 wurde vorgeschlagen die Funktion Amtschreiber/in – neben den Lohnklassen 23 und 24 – auch in die Lohnklasse 25 einzureihen (vgl. dazu RRB 2006/2256 vom 12. Dezember 2006).

1.2 Praxislehrpersonen

Mit der Inkraftsetzung des GAV auf den 1. Januar 2005 stellte sich die Frage, wie die den Lehrpersonen gewährte Arbeitszeitreduktion für die Praxislehrpersonen am ZeitZentrum Grenchen und an der Schule für Mode und Gestalten Olten umgesetzt werden sollte. Nach eingehenden Abklärungen und Diskussionen mit den Betroffenen auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmenseite beantragte das Departement für Bildung und Kultur der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO), die Stellung der Praxislehrpersonen im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) neu zu definieren und diese Kategorie den übrigen Lehrpersonen bezüglich Umsetzung der Arbeitszeitreduktion gleichzustellen.

2. Beschluss der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

2.1 Amtschreibereien

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat am 24. April 2007 bzw. am 5. Juni 2007 der Neueinreihung der Funktion Amtschreiber/in und einer entsprechenden Ergänzung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004 zugestimmt.

2.2 Praxislehrpersonen

Die GAVKO hat an der Sitzung vom 3. Juli 2007 beschlossen, dass die Kategorie Praxislehrpersonen den übrigen Lehrpersonen gleichgestellt werden soll. Der GAV soll entsprechend geändert wer-

den. Diese GAV-Änderung soll rückwirkend per 1. Februar 2005 in Kraft treten. Für die Zeit der Rückwirkung soll den Praxislehrpersonen die nicht vollzogene Pensenreduktion um ½ Lektion (= 1,85% des Lohnes) ausbezahlt werden.

3. Voraussetzung für das Inkrafttreten der Änderung des GAV

Die von der GAVKO am 24. April 2007, am 5. Juni 2007 sowie am 3. Juli 2007 beschlossenen Änderungen des GAV bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Die Personalverbände werden das Zustimmungsverfahren durchführen, sobald der Regierungsrat den vorliegenden Änderungen zugestimmt hat.

4. Erwägungen

Den von der GAVKO vorgeschlagenen Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages kann gestützt auf die obigen Ausführungen zugestimmt werden.

Die Änderung betreffend die Praxislehrpersonen soll rückwirkend auf den 1. Februar 2005 in Kraft gesetzt werden. Die erste organisatorische Veränderung im Bereich Amtschreibereien erfolgte bereits im Dezember 2001. Aus diesem Grund ist die Einreichungsänderung rückwirkend auf den 1. Dezember 2001 vorzunehmen.

5. Beschluss

Den von der GAVKO am 24. April 2007, am 5. Juni 2007 sowie am 3. Juli 2007 mit Konsens beschlossenen Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt. Sobald auch die fünf vertragsschliessenden Personalverbände zugestimmt haben, ist der Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 wie folgt geändert:

5.1 In § 239 wird in LK 25 "Amtschreiber/in" eingefügt.

5.2 Die Neueinreihung gemäss Ziffer 5.1 tritt rückwirkend am 1. Dezember 2001 in Kraft.

5.3 § 453 Absatz 1 Buchstabe a lautet neu:

¹ Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus:

- a) Berufsschullehrpersonen, Praxislehrpersonen (mit Werkstatt- und Berufsschulunterricht) und ihnen gleichgestellten Lehrbeauftragten;

§ 464 lautet neu:

§ 464 Pflichtpensum

¹ Das Pflichtpensum der Lehrpersonen an den Berufsschulen kaufmännischer und gewerblich-industrieller Richtung beträgt 26.5 Lektionen zu 45 Minuten pro Woche.

² Eine Lektion Berufsschulunterricht entspricht 1.8 Stunden Praxisunterricht an der Schule für Mode und Gestalten und am ZeitZentrum.

Anhang 2, Titel c und §§ 516-518 werden aufgehoben.

5.4 Die Aenderungen gemäss Ziffer 5.3 treten rückwirkend am 1. Februar 2005 in Kraft.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

Mitglieder der GAVKO (14, Versand durch Personalamt)